

**Stand: 24.08.2021**



# **1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)**

des Landkreises Mayen-Koblenz  
über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung,  
Recycling, Verwertung und Beseitigung  
von Abfällen vom 17.12.2018

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) und § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) am **xx.xx.2021** die 1. Ände-

# 1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz

---



Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:



**Inhalt der Satzung**

**§ 1 Änderung der Abfallwirtschaftssatzung ..... 3**  
**§ 2 Inkrafttreten ..... 5**

**§ 1**

**Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

Die Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) des Landkreises Mayen-Koblenz über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 17.12.2018 wird wie folgt geändert:

**(1) § 5 wird wie folgt geändert:**

- a) In § 5 Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Worte „sowie Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte (z. Bsp. Hof- und Bioläden)“ eingefügt.

**(2) § 11 wird wie folgt geändert:**

- a) In § 11 Abs. 1 Nr. 4 lit. b werden am Ende die folgenden Wörter eingefügt: „wobei die Nutzung insoweit nur für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen des Landkreises Mayen Koblenz erlaubt ist,“

**(3) § 15 wird wie folgt geändert:**

- a) In § 15 Abs. 1 wird der nachstehende neue Satz 2 eingefügt: „Den anderen geeigneten Ort im Sinne des Satzes 1 wird durch die Kreisverwaltung festgelegt.“
- b) Aus § 15 Abs. 1 Satz 2 wird § 15 Abs. 1 Satz 3.

**(4) Der nachstehende § 23 wird neu eingefügt:**

**§ 23**

**Modellprojekt Wertstofftonne**

- (1) In Zusammenarbeit mit den dualen Systemen wurde für den Bereich Leichtverpackungen (LVP) eine Abstimmungsvereinbarung zur Durchführung einer gemeinsamen Erfassung und Sammlung restentleerter Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen (LVP) ergänzt um die stoffgleichen Nichtverpackungen bei privaten Haus-



haltungen, Gewerbe und sonstigen Anfallstellen in einer gemeinsamen Wertstofftonne getroffen.

- (2) Der Landkreis Mayen-Koblenz führt auf Grundlage der Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen, sowie auf Grundlage von §§ 1 und 2 dieser Satzung ein Modellprojekt zur gemeinsamen Erfassung von restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen (LVP) ergänzt um stoffgleiche Nichtverpackungen in dem Modellgebiet der Verbandsgemeinde Weißenthurm ab dem 01.01.2022 mittels Wertstofftonne im Holsystem durch. Die bestehende LVP-Sammlung im übrigen Kreisgebiet wird von dieser Vorschrift nicht berührt.
- (3) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Wertstofftonne bereitzustellen (Holsystem):  
Wertstoffe, insbesondere:  
Verpackungen (Verbundverpackungen, Verpackungen aus Kunststoff) Folien, Getränkekartons, Konservendosen, Alufolien, Metalle (z.B. Kochtöpfe, Werkzeuge, Pfannen, Kleineisenteile), Haushaltsgegenstände und Spielzeug aus Kunststoff (z. B. Plastikgeschirr, Tragetaschen).
- (4) Der Modellversuch beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2024.
- (5) Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen im Sinne dieser Satzung sind graue Wertstoffbehälter (Kunststoffbehältnisse auf Rädern), mit gelben Deckeln mit 240 und 1.100 Litern Fassungsvermögen zugelassen. Je anschlusspflichtigem Grundstück wird ein 240 Liter Wertstoffbehälter zur Verfügung gestellt. Großwohnanlagen und Gewerbebetriebe können mit Wertstoffbehältern mit einem Volumen von 1.100 Liter ausgestattet werden.
- (6) Die Abfallbehälter werden von den dualen Systemen zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über und verbleiben bei Eigentums-, Mieterwechsel usw. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück. Änderungsbedarfe im Behälterbestand müssen bei den dualen Systemen angemeldet werden.
- (7) Die Abfallbehälter wurden erstmalig vor dem angeschlossenen Grundstück an der Fahrbahn im Zeitraum November/ Dezember 2021 aufgestellt und sind umgehend vom Grundstückseigentümer sicher auf dem Grundstück zu verwahren.
- (8) Die Wertstoffe im Sinne dieser Satzung, die auf einem Grundstück anfallen, müssen in die für dieses Grundstück zur Verfügung gestellten Wertstoffbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Die Wertstoffbehälter i. S. d. Satzung dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Wertstoffe im Sinne dieser Sat-



zung dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

- (9) Die Entleerung der Wertstoffbehälter erfolgt grundsätzlich im drei-wöchentlichen Sammelrhythmus. Abweichungen hiervon werden in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (10) Die Wertstoffbehälter sind vom Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass die Sammlung und Entleerung ab 6:00 Uhr erfolgen kann. Hierzu sind die Wertstoffbehälter am Fahrbahnrand an gut erreichbarer Stelle vor dem angeschlossenen Grundstück an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bzw. an den vom Entsorgungsbetrieb festgelegten Stellplätzen bereit zu stellen. Dabei dürfen von den Abfallbehältern keine Behinderungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen. Der Abtransport der Abfallbehälter muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.
- (11) Die Wertstoffbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Wertstoffen nicht erlaubt.
- (12) Für die Entsorgung von Leichtverpackungen (LVP) ergänzt um die stoffgleichen Nichtverpackungen in der gemeinsamen Wertstofftonne werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises Mayen-Koblenz erhoben.

**(5) Aus den bisherigen §§ 23 und 24 werden die §§ 24 und 25**

**(6) § 23 wird wie folgt geändert:**

- a) In § 23 Abs. 1 wird nachstehende Nr. 7 neu eingefügt: entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 4 lit. b gewerblichen Grünabfall oder Grünabfall, der nicht aus privaten Haushalten des Landkreis Mayen-Koblenz stammt, anliefert,
- b) Aus § 23 Abs. 1 Nr. 7 bis 13 werden die Nr. 8 bis 14.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Koblenz, den

---

Dr. Alexander Saftig

# 1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz

---



Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz